

Verhaltensregeln beim Fahren in der Gruppe

Stand: 30.03.2024

TSV Gaimersheim, Abteilung Radsport

Erstellt von Alexander Geith

Das Rennradfahren in der Gruppe verlangt von **allen** Teilnehmern Konzentration und ein verantwortungsbewusstes, diszipliniertes Verhalten.

Um Problemen vorzubeugen und Gefahren zu minimieren, sind bei allen Trainings- und Ausflugsfahrten der Radsportabteilung des TSV Gaimersheim folgende Regeln zu beachten:

- Das Verhalten jedes einzelnen Teilnehmers hat direkten Einfluss auf die Gruppe. Jegliches Fehlverhalten eines Einzelnen bringt die Gruppe in Gefahr. Die StVO ist ausnahmslos einzuhalten!
- Die Leitung der Gruppen obliegt einer definierten Person: Am Mittwoch dem entsprechenden Trainer und am Sonntag die Tourenleiter. Diese Personen sind auch die Ansprechpartner für Teilnehmer im Falle von Problemen oder Fragen.
- Unsere Ausfahrten finden in Zweierreihen statt. Die Formation ist auch an Anstiegen und in Abfahrten einzuhalten.
- Wechsel in der Führung erfolgen immer nach dem gleichen Schema:
 - In Zweierreihe wechselt der linke Fahrer nach links, der rechte Fahrer nach rechts, die restlichen Fahrer fahren zwischen diesen beiden Fahrern nach vorne. Der linke Fahrer lässt sich schneller zurückfallen um dem Gegenverkehr schnell zu entgehen (Der Wechsel findet nicht zu viert Nebeneinander, sondern versetzt statt). Bei den restlichen (überholenden) Fahrern ist darauf zu achten, dass der linke Fahrer seinem rechten Nebenmann genug Platz lässt wenn der ehemalige rechte Führungsfahrer überholt wird.
- Abbiegen muss immer deutlich und von allen Fahrern angezeigt werden. Es reicht nicht, wenn der erste Fahrer in der Gruppe ein Handzeichen zum Abbiegen gibt. Ausschlaggebend ist das Signal der beiden Führungsfahrer. Das Signal zum Abbiegen muss rechtzeitig und deutlich erfolgen, vor allem beim Linksabbiegen um potentiell überholende Fahrzeuge rechtzeitig zu warnen.
- Die Führungsreihe gibt die Richtung vor und trägt die Verantwortung für die Gruppe! Sollte eine Abzweigung übersehen worden sein, fährt die gesamte Gruppe weiter und wendet gemeinschaftlich.
- Markante Hindernisse wie Schlaglöcher oder stark versetzte Kanaldeckel auf der Straße werden grundsätzlich von allen Fahrern angezeigt. Es reicht nicht, wenn der erste Fahrer in der Gruppe ein Hindernis anzeigt.

- Kann ein Fahrer das Tempo der Gruppe nicht halten, soll er das dem Gruppenleiter oder Trainer mitteilen und sich nicht ohne Ankündigung aus der Gruppe zurückfallen lassen. Grundsätzlich müssen sich alle Fahrer abmelden, wenn sie die Gruppe verlassen.
- Beim Einbiegen in eine vorfahrtsberechtigten Straße bzw. beim Überqueren einer Hauptstraße ist in einer größeren Gruppe besondere Vorsicht geboten. Die vorne fahrenden Fahrer müssen sich immer bewusst sein, dass ihnen noch eine größere Anzahl von Fahrern folgt und dass evtl. noch zwei oder drei Fahrer rechtzeitig vor einem nahenden Fahrzeug einbiegen oder passieren können, aber nicht mehr eine ganze Gruppe Radfahrer. Daher gilt: Lieber einmal an der Kreuzung warten. Auch an Kreuzungen ist die Formation einer Zweierreihe einzuhalten. Es wird nicht von hinten überholt und einfach einzeln in die Kreuzung gefahren, nur weil einzelne Fahrer nicht stoppen wollen.
- Neue Mitfahrer in der Gruppe sind grundsätzlich von erfahrenen Vereinsmitgliedern zu unterstützen und auf die Verhaltensregeln hinzuweisen.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Tempo zu reduzieren, v.a. in Kurven und an Abbiegungen.
- Nach Stopps oder Kurven wird langsam beschleunigt und nicht im Sprint angetreten.
- Wenn ein Trainer oder Gruppenfahrer am Berg individuelles Fahren freigibt, wird an der Kuppe bzw. dem höchsten Punkt gewendet und bis zum langsamsten Fahrer zurückgefahren um mit diesem oder dieser den Anstieg zu erklimmen.
- Zusammentreffen mit Tieren:
 - Pferde, Hunde, Katzen und andere mittelgroße bis große Tiere stellen eine potenziell große Gefahr für den Straßenverkehr dar. Sowohl bei freilaufenden Tieren als auch bei Reitern und Kutschen ist die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren und Rücksicht zu gewährleisten. Vor allem Pferde können erschrecken und aufgrund des Fluchttriebs durchgehen.
- Zeitfahräder und Rädern mit Aufliegern sind bei Gruppenausfahrten nicht erlaubt

Die Radwegebenutzungspflicht in der StVO

- **Radwege können gefährlich sein.** Statistisch gesehen ist sogar das Unfallrisiko auf einem Radstreifen **höher als auf der Fahrbahn**. Auf baulich getrennten Radwegen kommt es **immer wieder zu Konflikten** mit Fußgängern. Hinzu kommt, dass abbiegende Kraftfahrzeuge häufig die Fahrradfahrer übersehen. Dieser Umstand führte dazu, dass festgelegt wurde, dass das **Fahren auf der Straße** bzw. der Fahrbahn der Regelfall ist. Eine generelle **Radwegebenutzungspflicht gibt es also nicht**.



Radfahrer müssen den Radweg benutzen bei diesem Schild.

- **Radfahrer müssen aber den Radweg benutzen, wenn ein Schild dies gebietet. Gemeint sind die Zeichen 237, 240 und 241. Das Verkehrsschild ist rund und blau. In Weiß ist ein Fahrrad darauf dargestellt. Ist ein solches Verkehrszeichen angebracht, gilt gemäß § 2 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzungspflicht für Radwege. Die Fahrbahn darf dann nicht mit Fahrrad befahren werden. Es gibt aber Ausnahmen, die ein Ausweichen auf die Straße rechtfertigen:**
- Geschlossene Verbände ab 16 Radfahrern **dürfen die Fahrbahn benutzen und sogar nebeneinander fahren.**
- **Die Radwegebenutzungspflicht gilt nicht, wenn der Radweg aus objektiven Gründen unbenutzbar ist (z. B. falsch geparkte Kfz versperren die Durchfahrt, Wildwuchs, vereiste oder stark defekte Fahrbahn).**
- **Der Radweg kann z. B. nicht mit Anhänger befahren werden, weil die Auffahrt zu schmal oder durch ein Hindernis blockiert ist.**

Radwegebenutzungspflicht: Grundsätzliches Urteil von 2010

Um den Verkehr auf der Straße frei von Fahrrädern zu **halten**, waren viele Kommunen dazu übergegangen, die **blauen Schilder für die Radwegebenutzungspflicht** aufzustellen. Damit einher geht nämlich auch ein **Fahrverbot für die Fahrbahn**.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bereitete aber dieser **inflationären Handhabung des blauen Schilds** mit einem Grundsatzurteil (BVerwG 3 C 42.09) ein Ende. Das Gericht bestätigte, dass für Fahrräder **die Benutzung der Fahrbahn der Regelfall** ist. Schilder, welche eine Radwegebenutzungspflicht ausweisen **dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen** aufgestellt werden.

Quelle: <https://www.bussgeldkatalog.de/radwegebenutzungspflicht/>

